

Geschäftsbereich Zentrale Dienste und Steuerung

GUV Hannover, Postfach 81 03 61, 30503 Hannover

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mitgliedsnummer:
Ansprechpartner: Herr Kosch
Telefon: 0511 8707 128
Fax: 0511 8707 196
E-Mail: b.kosch@guvh.de
Datum:

BEITRÄGE 2023 - SCHÜLERUNFALLVERSICHERUNG - Rückgabe bis spätestens 11.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden ich Ihnen den Meldebogen für die Angabe der Zahl der Schüler zur Errechnung der Beiträge für das Jahr 2022 mit der Bitte, die Zahl der Schüler bis zum **11.02.2023** (§ 165 Abs. 1 SGB VII) unserem Verband mitzuteilen.

Nach § 25 Abs. 4 der Satzung des GUV Hannover werden die Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8 Sozialgesetzbuch (SGB) VII (§ 4 Nr. 2 und 5 der Satzung) auf die Gemeinden und Gemeindeverbände als Sachkostenträger der Einrichtungen nach der Zahl der Versicherten umgelegt. Für Versicherte in Kinderkrippen, Krabbelgruppen, Kinderspielkreisen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderhorten (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII; § 4 Nr. 5 a der Satzung) werden ein Viertel und für Berufsschüler drei Viertel des allgemeinen Beitrages der Schülerunfallversicherung erhoben.

Hinweis:

Bei der Ermittlung der Zahl der Versicherten in Kinderkrippen, Krabbelgruppen, Kinderspielkreisen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderhorten ist nur die Zahl der Kinder anzugeben, die kommunale Einrichtungen besuchen, für die das Niedersächsische Landesjugendamt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erteilt hat.

Nicht anzugeben sind die Besucher von privaten Kindertageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe (DRK, AWO, Caritas-Verband etc.) und anderer privater gemeinnütziger Tageseinrichtungen.

Bei der Angabe der Zahl der Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen sind nur solche Einrichtungen zu berücksichtigen, die in Ihrer Sachkostenträgerschaft stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover

Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Hannover
Postfach 81 03 61
30503 Hannover

Mitglieds-Nr.
bei Schreiben bitte angeben

Stichtage zur Ermittlung der Zahl der Versicherten

01.09.2022 für Kinderkrippen, Krabbelgruppen usw.
22.09.2022 für allgemeinbildende Schulen
15.11.2022 für berufsbildende Schulen

	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Versicherten
Kinderkrippen, Krabbelgruppen		
Kinderspielkreise		
Kindertagesstätten/Kindergärten		
Kinderhorte		
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten		
Hauptschulen		
Realschulen		
Haupt- und Realschulen		
Oberschulen		
Gymnasien		
Gesamtschulen		
Förderschulen		
Sonstige Bildungseinrichtungen an denen die Schulpflicht erfüllt oder ein schulrechtlicher Abschluss angestrebt wird (z. B. Volkshochschulen, Kollegs etc.)		
Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen *		
Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird **		
Berufsbildende Schulen		

.....
Ort, Datum

...../.....
Unterschrift / Telefonnummer und E-Mail

* Lernende

Lernende sind Personen, die nicht der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, sich auf Grund persönlicher Initiative beruflich aus- oder fortbilden und nicht in einem Lehrverhältnis stehen.

Lernende können gelernte und ungelernte Personen sein, Berufstätige, die sich neben ihrer Erwerbstätigkeit fachlich qualifizieren.

** Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme im Rahmen des SGB II oder SGB III. Zu den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zählen grundsätzlich alle auf der Grundlage des SGB II und SGB III bewilligten Fördermaßnahmen, d.h. alle arbeitspolitischen Maßnahmen, die dem Zweck dienen, die Eingliederung in Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit zu verbessern. Zu diesen Maßnahmen gehören z.B. die Teilnahme an isolierten Maßnahmen der Eignungs-feststellung, Teilnahme an Existenzgründerseminaren, Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB II), Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) u.v.m.

Für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII (Lernende) und nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII (Teilnehmer an Maßnahmen) sind je Versicherten 190 Tage (durchschnittliche Anzahl der Schultage in Niedersachsen) anzusetzen. Versicherte, die nicht ganzjährig an Maßnahmen teilgenommen haben, sind entsprechend der Dauer der jeweiligen Maßnahme zusammen zu zählen und auf ganzjährig Versicherte nach Maßgabe von 190 Tagen umzurechnen.